

Datum: 30.09.2020

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-108/2020**

**Gegenstand:** Verlängerung des Weihnachtsmarktes 2020

**Einreicher:** FDP-Fraktion

Der Beschlussantrag ist unzulässig.

Dem Beschlussantrag liegen Weisungsaufgaben zugrunde, die der Bürgermeister kraft Gesetzes grundsätzlich in eigener Zuständigkeit erledigt (§ 53 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz SächsGemO) und für die der Gemeinderat folglich keine Zuständigkeit besitzt (§ 28 Abs. 1 SächsGemO). Die in § 53 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SächsGemO geregelte Ausnahme liegt nicht vor, da Gegenstand des Beschlussantrages nicht der Erlass einer Rechtsverordnung oder Satzung ist.

Gemäß § 4 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) ist die Gemeinde die zuständige Behörde im Sinne von Titel IV der Gewerbeordnung. Gemäß § 10 Abs. 1 SächsGewODVO sind die den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. § 69 GewO findet sich in der Gewerbeordnung unter Titel IV. Die Festsetzung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes 2020 wurde im Amtsblatt Chemnitz Nr. 36 vom 6. September 2019 veröffentlicht. Die Festsetzung umfasst den Gegenstand, die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz für jeden Fall der Durchführung (vgl. § 69 Abs. 1 GewO).

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister